

REGLEMENT 2021

Neuerungen



Neuerungen im Reglement 2021

Mit diesem Informationsflyer informieren wir Sie über die wichtigsten Änderungen der Reglemente Uno und Scala von GastroSocial, welche per 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Sollten Sie nach der Lektüre dieser Informationsbroschüre noch Fragen oder Unklarheiten haben, beraten Sie die Vorsorgespezialisten von GastroSocial gerne persönlich und kompetent.

Das Rahmenreglement für die Vorsorgepläne Uno und Scala kann jederzeit online unter gastro-social.ch/reglement als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Neuer/Zusätzlicher Reglementstext

Gelöschter Reglementstext

Allgemeine Bestimmungen

Aufnahme, Beginn und Ende der Versicherung

Bestehender Reglementsartikel wurde präzisiert und der Praxis angepasst.

Altes Reglement 2020	Neues Reglement 2021
<p>3.5 Ende der Versicherung 3.5.1 Die Versicherung des Arbeitnehmenden endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Die obligatorische Versicherung endet auch, wenn die Eintrittsschwelle gemäss Vorsorgeplan unterschritten wird (ausgenommen Art. 3.2.2 lit. a Reglement).</p>	<p>3.5 Ende der Versicherung 3.5.1 Die Versicherung des Arbeitnehmenden endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Die obligatorische Versicherung endet auch, wenn die Eintrittsschwelle gemäss Vorsorgeplan unterschritten wird Sinkt der Monatslohn unter die Eintrittsschwelle gemäss Vorsorgeplan, ist der Arbeitnehmende bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses, längstens bis Ende des Kalenderjahres weiter zu versichern (ausgenommen Art. 3.2.2 lit. a Reglement).</p>

AHV-pflichtiger Lohn, massgebender Lohn, versicherter Lohn

Frist für Einreichung des Gesuchs für Weiterversicherung nach Alter 58 wurde festgesetzt.

Altes Reglement 2020	Neues Reglement 2021
<p>4.5 Versicherter Lohn bei Pensensreduktionen nach Alter 58 4.5.1 Versicherte nach dem 58. Altersjahr, deren AHV-pflichtiger Lohn sich um höchstens die Hälfte reduziert, können schriftlich die Weiterführung des bisherigen versicherten Lohns beantragen. Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns kann höchstens bis zum ordentlichen Rücktrittsalter erfolgen.</p>	<p>4.5 Versicherter Lohn bei Pensensreduktionen nach Alter 58 4.5.1 Versicherte nach dem 58. Altersjahr, deren AHV-pflichtiger Lohn sich um höchstens die Hälfte reduziert, können schriftlich die Weiterführung des bisherigen versicherten Lohns beantragen. Das entsprechende Gesuch muss vor Beginn der Pensumsreduktion eingereicht werden. Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns kann höchstens bis zum ordentlichen Rücktrittsalter erfolgen.</p>

AHV-pflichtiger Lohn, massgebender Lohn, versicherter Lohn

Neue Möglichkeit für Weiterversicherung bei Verlust der Arbeitsstelle nach Vollendung des 58. Altersjahres

Neues Reglement 2021

4.8 Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres

4.8.1 Versicherte, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, haben die Möglichkeit, die Vorsorge im bisherigen Umfang (wahlweise mit oder ohne Sparbeiträge) durch Beiträge weiterzuführen.

4.8.2 Die Versicherung endet bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität oder bei Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet sie, wenn in der neuen Einrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Die Versicherung kann durch den Versicherten jederzeit auf das Ende eines Monats gekündigt werden.

4.8.3 Die reglementarischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten. Werden die Beiträge nicht fristgerecht bezahlt, fordert die GastroSocial Pensionskasse den Beitragsschuldner unter Androhung der Kündigung auf, die Beiträge innert Frist zu entrichten. Werden die Beiträge während dieser Mahnfrist nicht bezahlt, wird die Versicherung unverzüglich aufgelöst.

4.8.4 Der Antrag zur Weiterführung der Vorsorge muss vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses eingereicht werden.

4.8.5 Hat die freiwillige Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die gesamten Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für selbstbewohntes Wohneigentum vorbezogen oder verpfändet werden.

4.8.6 Bei einer allfälligen Unterdeckung besteht ferner die Pflicht, zur Behebung der Unterdeckung Arbeitnehmerbeiträge zu entrichten (Sanierungsbeiträge).

4.8.7 Wird aufgrund einer Auflösung des Anschlussvertrags mit dem ehemaligen Arbeitgeber das gesamte Versichertenkollektiv an eine neue Vorsorgeeinrichtung übertragen, so sind von diesem Wechsel auch die im Rahmen der Weiterversicherung nach Art. 4.8 Versicherten betroffen.

Leistungen

Hinterlassenenleistungen

Anpassung des Reglementsartikels aufgrund bundesgerichtlicher Rechtsprechung, dass nur gemeinsame Kinder zu einem Anspruch auf eine Partnerrente berechtigen.

Altes Reglement 2020	Neues Reglement 2021
<p>11.3 Partnerrente 11.3.1 Der Ehepartner bzw. Lebenspartner (Art. 11.2 Reglement) hat im Todesfall eines Versicherten oder eines Rentenbezügers Anspruch auf eine Partnerrente, sofern die Partnerschaft zum Zeitpunkt des Todes mindestens 5 Jahre gedauert hat oder er für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss. Dabei werden die Dauer der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft mit einer vorangehenden Lebenspartnerschaft (mit gemeinsamem amtlichen Wohnsitz) kumuliert.</p> <p>Sofern der gemeldete Lebenspartner nicht für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat, muss für den Anspruch auf eine Partnerrente der gemeinsame amtliche Wohnsitz zudem ununterbrochen während mindestens 5 Jahren bis zum Tod bestanden haben.</p>	<p>11.3 Partnerrente 11.3.1 Der Ehepartner bzw. Lebenspartner (Art. 11.2 Reglement) hat im Todesfall eines Versicherten oder eines Rentenbezügers Anspruch auf eine Partnerrente, sofern die Partnerschaft zum Zeitpunkt des Todes mindestens 5 Jahre gedauert hat oder er für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss. Dabei werden die Dauer der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft mit einer vorangehenden Lebenspartnerschaft (mit gemeinsamem amtlichen Wohnsitz) kumuliert.</p> <p>Sofern der gemeldete Lebenspartner nicht für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufzukommen hat, muss für den Anspruch auf eine Partnerrente der gemeinsame amtliche Wohnsitz zudem ununterbrochen während mindestens 5 Jahren bis zum Tod bestanden haben.</p>

Hinterlassenenleistungen

Anpassung des Reglementsartikels aufgrund bundesgerichtlicher Rechtsprechung, dass der Lebenspartner ohne Anspruch auf eine Partnerrente auch keinen Anspruch auf eine einmalige Abfindung hat.

Altes Reglement 2020	Neues Reglement 2021
<p>11.3 Partnerrente 11.3.5 Besteht kein Anspruch auf eine Partnerrente, hat der Ehepartner bzw. Lebenspartner (Art. 11.2 Reglement) Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des Betrags nach Art. 11.4.3 lit. a Reglement, mindestens aber im dreifachen Betrag der jährlichen Partnerrente.</p>	<p>11.3 Partnerrente 11.3.5 Besteht kein Anspruch auf eine Partnerrente, hat der Ehepartner bzw. Lebenspartner (Art. 11.2 Reglement) Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des Betrags nach Art. 11.4.3 lit. a Reglement, mindestens aber im dreifachen Betrag der jährlichen Partnerrente.</p> <p>Erfüllt der Lebenspartner (Art. 11.2 Reglement) die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente nicht, hat er keinen Anspruch auf eine einmalige Abfindung.</p>

Hinterlassenenleistungen

Präzisierung bezüglich des Anspruchs auf die freiwilligen Einkäufe als zusätzliches Todesfallkapital, nur falls diese Einkäufe GastroSocial zum Zeitpunkt des Todesfalls bekannt waren.

Altes Reglement 2020	Neues Reglement 2021
<p>11.4 Todesfallkapital 11.4.3 Das Todesfallkapital entspricht:</p> <p>a) der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Todes abzüglich dem Barwert der übrigen fällig werdenden Hinterlassenenleistungen, wenn Anspruchsberechtigte gemäss Art. 11.4.2 lit. a und b Reglement vorhanden sind;</p> <p>b) der Hälfte der verzinnten Altersgutschriften, der Hälfte der eingebrachten verzinnten Austrittsleistungen und der gesamten Summe der freiwilligen Einkäufe, wenn lediglich Anspruchsberechtigte gemäss Art. 11.4.2 lit. c Reglement vorhanden sind.</p> <p>Ein Vorbezug für Wohneigentumsförderung oder eine scheidungsrechtliche Auszahlung einschliesslich bestehende Verpflichtungen werden vom Todesfallkapital abgezogen.</p>	<p>11.4 Todesfallkapital 11.4.3 Das Todesfallkapital entspricht:</p> <p>a) der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Todes abzüglich dem Barwert der übrigen fällig werdenden Hinterlassenenleistungen, wenn Anspruchsberechtigte gemäss Art. 11.4.2 lit. a und b Reglement vorhanden sind;</p> <p>b) der Hälfte der verzinnten Altersgutschriften, der Hälfte der eingebrachten verzinnten Austrittsleistungen und der gesamten Summe der im Zeitpunkt des Todes der GastroSocial Pensionskasse bekannten freiwilligen Einkäufe, wenn lediglich Anspruchsberechtigte gemäss Art. 11.4.2 lit. c Reglement vorhanden sind.</p> <p>Ein Vorbezug für Wohneigentumsförderung oder eine scheidungsrechtliche Auszahlung einschliesslich bestehende Verpflichtungen werden vom Todesfallkapital abgezogen.</p>

Wohneigentumsförderung

Einführung von verursachergerechten Gebühren bei einer Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung

Altes Reglement 2020	Neues Reglement 2021
<p>13.6 Kosten Die GastroSocial Pensionskasse erhebt für einen Vorbezug Bearbeitungsgebühren von CHF 300.–.</p>	<p>13.6 Kosten Die GastroSocial Pensionskasse erhebt für einen Vorbezug Bearbeitungsgebühren von CHF 300.–, bzw. bei einer Verpfändung Bearbeitungsgebühren von CHF 200.–.</p>

Finanzierung

Finanzielles Gleichgewicht

Neuer Reglementsartikel zum Schutz der in der Stiftung verbleibenden Versicherten und des Stiftungsvermögens

Neues Reglement 2021
<p>16.2 Sanierungsmassnahmen 16.2.5 Beträgt der Grad der Unterdeckung der GastroSocial Pensionskasse im Zeitpunkt der Auflösung einer Anschlussvereinbarung mehr als 5 %, ist der Arbeitgeber verpflichtet, sowohl die Unterdeckung auf dem Vorsorgekapital der Versicherten als auch auf dem Vorsorgekapital der Rentenbezüger des Vorsorgekollektivs per Vertragsende auszugleichen (Nachschusspflicht des Arbeitgebers). Die GastroSocial Pensionskasse kann vor der Auflösung der Anschlussvereinbarung bei einem sich abzeichnenden Deckungsgrad von unter 95 % verlangen, dass der Arbeitgeber eine entsprechende Akontozahlung leistet. Sind die Voraussetzungen einer Teilliquidation der GastroSocial Pensionskasse erfüllt, reduziert sich die Nachschusspflicht des Arbeitgebers insoweit, als die Austrittsleistungen der Versicherten resp. die Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger, welche die GastroSocial Pensionskasse verlassen, gekürzt werden.</p>

Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Neu aufgrund vorgängig erwähnten Reglementsanpassungen

Altes Reglement 2020	Neues Reglement 2021
<p>22 Übergangsbestimmungen Die Art. 2.5.2 Reglement, 15.7 Reglement und 16.2 Reglement treten erstmals per 1. Januar 2020 in Kraft und gelten für alle Neuanschlüsse ab 1. Januar 2020. Für die per 31. Dezember 2019 bereits angeschlossenen Arbeitgeber gelten sie ab Folgetag des nächstmöglichen Kündigungstermins (in der Regel 1. Juli des betreffenden Kalenderjahres).</p>	<p>22.1 Übergangsbestimmungen Die Art. 2.5.2 Reglement, 15.7 Reglement und 16.2 Reglement treten erstmals per 1. Januar 2020 in Kraft und gelten für alle Neuanschlüsse ab 1. Januar 2020. Für die per 31. Dezember 2019 bereits angeschlossenen Arbeitgeber gelten sie ab Folgetag des nächstmöglichen Kündigungstermins (in der Regel 1. Juli des betreffenden Kalenderjahres).</p> <p>22.2 Art. 16.2.5 Reglement tritt erstmals per 1. Januar 2021 in Kraft und gilt für alle Neuanschlüsse ab 1. Januar 2021. Für die per 31. Dezember 2020 bereits angeschlossenen Arbeitgeber gelten sie ab Folgetag des nächstmöglichen Kündigungstermins (in der Regel 1. Juli des betreffenden Kalenderjahres).</p>

Impressum

Inhalt und Layout: GastroSocial, Aarau
Fotografie: Christa Minder Fotografie, Rohrbach

3032_Infoschreiben_Reglement
© 2020, GastroSocial, 5001 Aarau
ISO 9001 / GoodPriv@cy

GastroSocial

Postfach | 5001 Aarau | T 062 837 71 71
info@gastrosocial.ch | gastrosocial.ch

Institution GastroSuisse